

Offenlegung für das Geschäftsjahr 2017

zum 31. Dezember 2017 gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel 432 CRR - Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen.....	3
Artikel 433 CRR - Häufigkeit der Offenlegung	3
Artikel 434 CRR - Mittel der Offenlegung.....	3
Artikel 435 CRR - Risikomanagementziele und -politik	3
Artikel 436 CRR - Anwendungsbereich.....	15
Artikel 437 CRR - Eigenmittel	15
Artikel 438 CRR - Eigenmittelanforderungen	17
Artikel 439 CRR - Gegenparteiausfallsrisiko	19
Artikel 440 CRR - Antizyklischer Kapitalpuffer	19
Artikel 441 CRR - Indikatoren der globalen Systemrelevanz.....	19
Artikel 442 CRR - Kreditrisikoanpassungen	19
Artikel 443 CRR - Unbelastete Vermögenswerte	25
Artikel 444 CRR - Inanspruchnahme von ECAI	26
Artikel 445 CRR – Marktrisiko.....	28
Artikel 446 CRR - Operationelles Risiko.....	28
Artikel 447 CRR - Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	28
Artikel 448 CRR - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen.....	29
Artikel 449 CRR - Risiko aus Verbriefungspositionen	30
Artikel 450 CRR – Vergütungspolitik	30
Artikel 451 CRR – Verschuldung.....	34
Artikel 452 CRR - Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken.....	38
Artikel 453 CRR – Kreditrisikominderungstechniken	38
Artikel 454 CRR - Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	38
Artikel 455 CRR - Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	38
Anhang zu Artikel 437 Abs. 1 lit. c - Vollständige Bedingungen aller CET-1, AT1 und T2 Instrumente	39
Anhang zu Artikel 437 Abs. 1 lit. d und e - Korrekturposten, Abzüge, abgezogene Posten und Beschränkungen	40

Artikel 432 CRR - Nicht wesentliche Informationen oder vertrauliche Informationen

Gem. Art. 432 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) kann von einer Offenlegung entsprechend relevanter Informationen gemäß Teil 8 CRR abgesehen werden, wenn es sich dabei um nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen handelt.

Die paybox Bank AG wendet keine der oben genannten Ausnahmefälle an und kommt somit ihren Offenlegungspflichten vollumfänglich nach.

Artikel 433 CRR - Häufigkeit der Offenlegung

Die paybox Bank AG veröffentlicht ihre Offenlegung gemäß CRR mindestens einmal jährlich. Die jährlichen Offenlegungen werden unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Abschlüsse veröffentlicht.

Die paybox Bank AG prüft anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte, ob es nötig ist, die erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich ganz oder teilweise offenzulegen.

Artikel 434 CRR - Mittel der Offenlegung

Die paybox Bank AG verwendet als Medium für die Offenlegung gemäß CRR die Webseite www.paybox.at.

Artikel 435 CRR - Risikomanagementziele und -politik

Abs. 1 lit. a - Strategien und Verfahren

Die Risikosituation der Bank wird laufend analysiert; auf regelmäßiger Basis werden die einzelnen Risikopositionen an den Vorstand berichtet.

Folgende Risiken wurden nicht bewertet, da diese entweder nicht anwendbar oder unwesentlich sind:

- Beteiligungsrisiko (unwesentlich)
- Handelsbuch (nicht anwendbar),
- Warenpositionsrisiko (unwesentlich),
- FX Risiko (unwesentlich)
- Verbriefungsrisiko (nicht anwendbar),
- Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken (nicht anwendbar),
- Risiken, die aus dem makro-ökonomischen Umfeld erwachsen (unwesentlich)

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist jenes Risiko, das sich in Termin- und Abruftrisiken, strukturelle Liquiditätsrisiken und Marktliquiditätsrisiko unterstellt. Das Risiko definiert sich aus der mangelnden Fähigkeit zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen und zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsvorschriften.

Das Liquiditätsmanagement ist Aufgabe des Treasury-Managements im Bereich Marktfolge der paybox Bank AG und erfolgt auf täglicher Basis. Wichtigstes Ziel ist die Sicherung der jederzeitigen Fähigkeit zur exakten Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen und zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsvorschriften. Darüber hinaus gilt das Ziel, frühzeitig die für die Umsetzung des Geschäftsplans erforderlichen Liquiditäts-Ressourcen zu sichern (sofern dies mittels Fremdmittel vorgesehen ist).

Das Liquiditätsrisikomanagement-System ist auf das Profil und die Strategie der paybox Bank AG abgestimmt und der Größe des Instituts angemessen.

Die paybox Bank AG hält hohe Guthabenstände bei inländischen Kreditinstituten und kurzfristig veräußerbare Anleihen. Daher handelt es sich beim Liquiditätsrisiko insgesamt um ein Risiko von untergeordneter Bedeutung.

Die paybox Bank AG fungiert als Zahlungsdienstleister in den Geschäftsfeldern mPayment, Ausgabe der A1 Visa Karte und eGeld (Prepaid Gutscheinkarte).

Im Geschäftsfeld mPayment sind die Verbindlichkeiten an die Akzeptanzstellen des Produkts paybox und die daraus resultierenden Auszahlungen abschätzbar und planbar. Die an die Akzeptanzstellen ausgezahlten Summen werden in kurzen Zeitabständen von den Girokonten der paybox Kunden eingezogen. Daher ist das Risiko aus dem Geschäftsfeld mPayment gering.

Bei dem A1 Visa Karten Geschäft erfolgt eine Vorfinanzierung der Kundenumsätze durch die paybox Bank AG an VISA, die Kundensalden werden einmal im Monat pro Kunde eingezogen. Der daraus resultierende Refinanzierungsbedarf wird mit einer Refinanzierungsvereinbarung mit einem Konzernunternehmen abgedeckt.

Im Geschäftsfeld eGeld sind die Verbindlichkeiten an Händler und Kunden abschätzbar und planbar. Das daraus resultierende Risiko ist daher als gering einzustufen.

Zur Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Kennzahlen LCR (Liquidity Coverage Ratio) und NSFR (Net Stable Funding Ratio) auf regelmäßiger Basis berechnet.

Die Risikotoleranz wird anhand von internen Limiten für die LCR definiert. Per 31.12.2017 betrug das interne LCR-Limit der paybox Bank 105% und somit 25%-Punkte mehr als regulatorisches Minimum.

Offenlegung LCR gemäß den EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/01

Werte in EUR	Q1 2017	Q2 2017	Q3 2017	Q4 2017
Liquiditätspuffer	3.936.913	3.889.979	3.790.982	3.669.290
Gesamte Nettomittelabflüsse	2.061.339	2.000.536	1.994.210	1.989.705
Liquiditätsdeckungsquote	191,70%	194,85%	190,75%	185,17%

Die NSFR betrug zum 31.12.2017: 362,1%

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko aus den Geschäftsfeldern gegenüber Endkunden ist streng limitiert. Das Zahlungsverhalten der Endkunden wird stets beobachtet, im Falle von auffälligem Verhalten werden die Limits im Bereich Visa und paybox reduziert. Die Vielzahl an Endkunden macht in Summe aus dem Kreditrisiko eine kalkulierbare Größe und wird durch die Margen abgedeckt. Diese Kreditrisiken werden bewusst eingegangen und werden nicht abgesichert.

Das Kreditrisiko hinsichtlich der Partnerbanken wird durch laufende Kontrolle von externen Ratings überwacht. Diese Kreditrisiken werden bewusst eingegangen und werden nicht abgesichert.

Für die Berechnung des Kreditrisikos wird der Wert aus COREP/CA-Template zur Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken verwendet. Dieser Wert übersteigt stets die beobachteten Ausfälle und ist nach dem Vorsichtsprinzip gesetzt. Die im Micro-payment angesiedelten Geschäftsfelder bedingen, dass Ausfälle aus dem Kundengeschäft relativ genau kalkuliert werden können (und in die Planung eingehen) und kaum große Abweichungen zu den berechneten Planwerten entstehen.

Zusätzlich zu dieser Eigenmittelunterlegung wird ein „Konzentrationsrisiko“ berechnet, das Guthaben der paybox Bank AG bei den 4 größten Partnerbanken und der Konzernmutter betrifft.

Marktrisiko

Generell ist festzuhalten, dass die paybox Bank AG einem geringfügigen Marktrisiko (Zinsänderungsrisiko, kein Währungsrisiko oder Marktrisiko aus Waren oder Aktien) ausgesetzt ist. Das Marktrisiko besteht in Hauptsache in der Eigenveranlagung im Bankenbuch. Risiken aus Anleihen mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren werden bewusst eingegangen. Die Anleihen in der Eigenveranlagung werden grundsätzlich bis Ende ihrer Laufzeit gehalten und sind mit den aktuellen Kurswerten bilanziert. Diese Risiken werden bewusst eingegangen und werden nicht abgesichert.

Operationelles Risiko und sonstige Risiken

Das laufende operationale Risiko wird laufend überwacht. Potentiell besonders gravierende Fälle operationalen Risikos werden über Stress-Szenarien dargestellt. Diese Szenarien beinhalten stets: potentiell Reputationsrisiko, potentiellen Anstieg der Refinanzierungskosten, potentiellen Verlust bestehenden Geschäfts und potentiellen Ausfall geplanten Neugeschäfts.

Liquiditätsrisikomanagement Strategie - Prozesse

Strategie im Bereich Refinanzierung

Refinanzierungsbedarf durch Fremdmittel entsteht im Wesentlichen aus der Fristeninkongruenz zwischen den täglich an VISA zu bezahlenden Kartenumsätzen und den monatlichen Einzügen von den VISA Karteninhabern. Für die Refinanzierung stellt eine Konzernschwester einen Rahmen zur Verfügung. Aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung ist dadurch eine langfristige Liquiditätssicherung gegeben. Darüber hinaus besteht gem. § 12 Abs. 8 Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung ("KIRMV") eine alternative Refinanzierungsquelle durch Abschluss eines verbindlichen Rahmenkreditvertrags mit einer österreichischen Großbank in Form einer Revolving Credit Facility.

Durch die Refinanzierungsstruktur der paybox Bank AG ergibt sich weder ein strukturelles Liquiditätsrisiko noch ein Termin- und/oder Abrufisiko. Im Rahmen einer

Refinanzierungsvereinbarung mit einem Konzernunternehmen stehen der paybox Bank AG ausreichende Refinanzierungslinien im Bedarfsfall zur Verfügung. Bei Berechnung des ICAAP wird für den Wegfall der Refinanzierung im Konzern ein eigenes Stressszenario berücksichtigt und damit Risikopuffer aufgebaut.

Die paybox Bank AG hält EUR Guthabenstände bei inländischen Kreditinstituten und kurzfristig veräußerbare Anleihen. Daher handelt es sich insgesamt um ein Risiko von geringer Bedeutung.

Liquiditätspuffer

Innerhalb der Counterbalancing Capacity („CBC“) stellt der Liquiditätspuffer für die paybox Bank AG die zentrale Maßnahme zur Liquiditätsgenerierung dar. Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit, der Größe und geringen Komplexität des Geschäftsmodells der paybox Bank AG, ist der Liquiditätspuffer der paybox Bank AG nicht nur Teil der CBC, sondern das zentrale Steuerungselement. Dieses orientiert sich einerseits an den Vorgaben zur Liquidity Coverage Ratio (Säule I Berechnung, hierbei Berücksichtigung von hochliquiden und liquiden Aktiva in Form von Wertpapieren, als auch Barmittel), als auch an weiteren internen Instrumenten (Säule II, insbesondere Berücksichtigung von noch nicht ausgenutzten, zur Verfügung stehenden Finanzierungsrahmen sowie täglich fälligen Guthaben bei Kreditinstituten).

Grundsätzlich steht der Eigentümer der paybox Bank AG, A1 Telekom Austria AG, für die Erhaltung der Liquidität der paybox Bank AG ein und verfügt über ausreichende Liquiditätspuffer, um der paybox Bank AG bei Liquiditätsengpässen ausreichende liquide Mittel bereitzustellen.

Bei Erreichen von 90% des Liquiditätserfordernisses wird im Liquiditätsplanungsmodell, welches täglich überwacht wird, ein Alert ausgelöst. Damit können rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Abs. 1 lit. b - Struktur und Organisation

Das Risikomanagement der Bank liegt in der Verantwortung des für die Marktfolge zuständigen Vorstandes. Dieser definiert die Risikopolitik und entscheidet über alle Prozesse, Richtlinien und Verfahren, die der Steuerung und Überwachung des Risikos dienen. Der Vorstand genehmigt die Risikopolitik im Einklang mit den Geschäftsstrategien, den Risikogrundsätzen und Verfahren der Risikomessung. Die gegenständlichen Offenlegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2017 sind vom Vorstand bestätigt.

Um das übergreifende Management von Risiken über alle Organisationsbereiche der paybox Bank AG zu gewährleisten, beruft der Vorstand regelmäßig ein Risikosteuerungsmeeting ein, in das neben dem Vorstand, die Bereichsleiter, der Compliance- und Geldwäschebeauftragte sowie die Interne Revision miteingebunden sind. Im Risikosteuerungsmeeting werden alle Risikokategorien sowie die Risikotragfähigkeit der paybox Bank AG berichtet und bei Bedarf ein Maßnahmenkatalog zur Minimierung der Risiken – auf Basis des gültigen Risikohandbuchs – verabschiedet.

Das Thema Compliance wurde als Vorstandsagenda im Bereich Marktfolge verankert. Compliance Themen werden ebenfalls im Risikosteuerungsmeeting berichtet.

Struktur und Organisation des Liquiditätsrisikomanagements

Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Festlegung der zulässigen Kontrahenten, Finanzinstrumente und Finanzierungsinstrumente für die Liquiditätsteuerung der paybox Bank AG, sowie für den Beschluss von Maßnahmen zur Vermeidung negativer Salden in den Laufzeitbereichen des Liquidationsszenarios.

Treasury ist verantwortlich für den Abschluss von Wertpapier-Transaktionen mit Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts zur Steuerung der Liquidität aus dem Kerngeschäft bzw. des Veranlagungsportfolios der paybox Bank AG. Im Sinne der Funktionstrennung erstellt den Veranlagungsvorschlag der Bereich „Markt“. Die Risikoentscheidung erfolgt durch den Bereich „Marktfolge“. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Ein externer Partner ist verantwortlich für die Abwicklung und Kontrolle aller Wertpapier Transaktionen mit Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts, sowie die Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Wertpapier-Transaktionen und die Positionsführung - d.h. Wartung der Daten aller Positionen in den dafür vorgesehenen Dateien bzw. Systemen.

Abs. 1 lit. c - Risikoberichts- und -messsysteme

Operative Regeln zur Überwachung der Liquidität

Das Monitoring der Liquidität erfolgt über ein selbsterstelltes Model zur Liquiditätsplanung; dieses stellt täglich Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingänge gegenüber.

Im Rahmen der Erstellung der Kapitalablaufbilanz (ILAAP) erfolgt die Ermittlung bzw. Schätzung zukünftiger Liquiditätserfordernisse. Diese Planung wird quartalsweise aktualisiert.

Im Bereich der Liquiditätsreserve werden die Kennzahlen LCR (Liquidity Coverage Ratio) gem. Artikel 415-426 CRR monatlich und NSFR (Net Stable Funding Ratio) gem. Artikel 427-428 CRR quartalsweise berechnet. Die Ergebnisse werden in den periodischen Risikosteuerungsmeetings an den Gesamtvorstand berichtet.

Zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit aller Zahlungen und Transaktionen im Geld- und Kapitalmarkt überprüft der Portfolio-Verwalter jegliche Wertpapier-Transaktion (Bestätigung der Transaktionspartner), Zinsabrechnung und Kapitalzahlung.

Mindestens einmal pro Monat wird ein Abgleich der Bestände zwischen der Buchhaltung und den Konten und Depots durchgeführt. Auf diese Weise wird die Richtigkeit und Lückenlosigkeit aller Buchungen von Depots und Konten sichergestellt.

Der Portfolio-Verwalter sorgt des Weiteren für die Übernahme aller Fälligkeiten aus der Positionsführung in die Systematik der Tagesdisposition / Kontendisposition.

Liquiditätsrisikomeldung und Messsysteme

Folgende Berechnungen werden quartalsweise zusätzlich erstellt und dem Gesamtvorstand in den quartalsweisen Risikosteuerungsmeetings berichtet:

- im Rahmen des ILAAP eine Kapitalablaufbilanz und institutsspezifische, marktweite und kombinierte Stresstests
- im Rahmen des ICAAP das Liquidationsszenario nach „gone concern“.

Aufgrund der geringen Größe, der einfachen Strukturen und des Geschäftsmodells erfolgt keine Verrechnung von Liquiditätskosten (Funds Transfer Pricing Rates) innerhalb des Instituts.

Berichte zur Wertpapier-Veranlagung werden vom Portfolio-Verwalter monatlich für die paybox Bank AG erstellt. Diese Berichte werden intern analysiert und weiterverwertet. Dem Aufsichtsrat werden in dessen Sitzungen regelmäßig aggregierte Informationen zur Struktur der Portfolios - insbesondere zu Emittenten/Kontrahenten, Restlaufzeiten und modified Duration - präsentiert.

Im Bereich Refinanzierung informiert eine Konzernschwester monatlich die paybox Bank AG über den aktuellen Refinanzierungszinssatz. Ein aktueller Plan-Ist Vergleich von Zinsaufwand und Bereitstellungsprovisionen erfolgt regelmäßig im Rahmen der Erstellung von Budgets und Forecasts.

Zinssteuerung und Überwachung erfolgt durch Beobachtung der Entwicklung des Refinanzierungszinssatzes einer Konzernschwester, der Verzinsung des Portfolios sowie des Bestands aller nichtverzinsten Positionen im Rahmen des täglichen Cash Monitorings.

Das Instrument, das die finanzielle Lage der paybox Bank AG, sowie den aktuellen Status der Liquidität und die Liquiditätsplanung abbildet, ist das Liquiditätsplanungsmodell (Bericht Cash Monitoring) der paybox Bank AG. Dieses bietet einen gesamthaften Überblick über Zahlungsströme, Veranlagungen und Refinanzierung.

Marktrisiko

Für die Berechnung des Zinsrisikos wird der im Bereich der Konfidenzintervalle angepasste Wert für Going- und Gone-Concern-Sicht aus dem Dokument 'Principles for the management and supervision of interest rate risk', Anhang 1, Tabelle 1 (paralleler Anstieg der Zinskurve um 200bp) und das Stress-Szenario A (Ausfall Refinanzierung) verwendet.

Seit dem 2. Halbjahr 2015 wird im Bereich des Marktrisikos für das Credit Spread Risiko ein pauschaler Puffer von 1% des Wertpapierportfolios (zu Buchwerten) für Unternehmens- und Institutsanleihen und ein zusätzlicher Puffer iHv EUR 5.000 für Staatsanleihen, ab September 2016 iHv EUR 10.000 angesetzt. Der pauschale Puffer von 1% leitet sich aus den Credit Spreads von Reuters mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren ab.

Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EUR-Staatsanleihe	0,12	0,17	0,25	0,23	0,16	0,21	0,23	0,27	0,29	0,30
EUR-Swapsätze	-0,31	-0,19	0,00	0,19	0,36	0,51	0,65	0,77	0,88	0,98

Quelle: KPMG / 05.03.2018

Seit Q3 2016 wird das Aktienkurs- und Investmentfondsrisiko durch einen pauschalen Ansatz iHv 1% resp. 0,5% des Buchwertes zum jeweiligen Bilanzstichtag dargestellt.

Kreditrisiko

Für die Berechnung des Kreditrisikos wird der Wert aus dem COREP/CA-Template zur Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken verwendet. Dieser Wert übersteigt stets die beobachteten Ausfälle und ist nach dem Vorsichtsprinzip gesetzt. Die im Micro-payment angesiedelten Geschäftsfelder bedingen, dass Ausfälle aus dem Kundengeschäft relativ genau kalkuliert werden können (und in die Planung eingehen) und kaum große Abweichungen zu den berechneten Planwerten entstehen.

Zusätzlich zu dieser Eigenmittelunterlegung wird ein 'Konzentrationsrisiko' berechnet, das das Guthaben der paybox Bank AG bei den 4 größten Partnerbanken und der Konzernmutter betrifft.

Zuzüglich zur Eigenmittelunterlegung (durchgehend auf Basis des Ratings dieser Banken und der Telekom Austria: 8% der Guthaben) wird ein Prozentsatz von 2% der Guthaben bei diesen Institutionen (also 25% Aufschlag auf die Eigenmittelunterlegung) als zusätzliches Risiko angesetzt und im Limitwesen berücksichtigt.

Institut	Rating Moody's	Rating Standard & Poor's
Erste Bank	A3	A
UniCredit / Bank Austria	Baa1	BBB
Commerzbank	A2	A-
Deutsche Bank	Aaa	AAA
A1 Telekom Austria	Baa2	BBB

Stand per 31.12.2017

Operationelles Risiko

Ausgehend von den Regeln nach Säule I zur Eigenmittelunterlegung der operationellen Risiken wird im ICAAP der paybox Bank AG ein operationelles Risiko von 15% des maximalen Betriebsertrags der letzten drei Geschäftsjahre als Risiko angesetzt.

Zusätzlich zu diesem Wert wird das Risiko einer Mitarbeiterfluktuation von Mitarbeitern (Beispiel: Berechnung per 31.12.2017 mit 5 Personen, Kosten der Personalvermittlung von je 3 Monatsgehältern) zu diesem Wert addiert. Die restlichen operationellen Risiken werden im Stress-Szenario D (System Breakdown) berücksichtigt. Mittels monatlichen Monitoring der Mitarbeiterfluktuation wird sichergestellt, dass eine zeitnahe Anpassung des Risikoansatzes für operationelles Risiko im ICAAP erfolgt. Das Monitoring erfolgt anhand des monatlichen Head Counts Reports. Die Mitarbeiterzahlen aus Forecast (FC) und Actual (ACT) werden gegenübergestellt. Liegt die Mitarbeiterzahl aus ACT 10% unter dem FC Wert, ist der Vorstand seitens OE Risk & Debt Management umgehend zu informieren. Der Vorstand entscheidet, basierend auf der Empfehlung seitens OE ‚Finance & Controlling‘ sowie OE ‚Risk & Debt Management‘, über die Anhebung des Risikoansatzes für operationelles Risiko im ICAAP.

Sonstige Risiken – Geschäfts- und Reputationsrisiken

Die Berechnung der Geschäfts- und Reputationsrisiken wird im Basis ICAAP - in Anlehnung an das operationelle Risiko nach Basisindikatoransatz - mit 15% des Geschäfts- und Reputationsrisiko im Stress Fall angesetzt. Als Grundlage für diese Berechnung dient die Summe der Stress-Szenarien B (Wegfall Handy Parken Wien), C (tiefe Rezession) und E (großangelegter Internetbetrug).

Abs. 1 lit. d - Risikoabsicherung und -minderung

Notfallkonzept – Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos

Die paybox Bank AG hat Krisenindikatoren definiert, die dazu geeignet sind, eine wesentliche Verschlechterung der Liquiditätsposition der paybox Bank AG bzw. Liquiditätskrisen rechtzeitig anzuzeigen. Diese Indikatoren fokussieren sowohl auf idiosynkratische (institutsspezifische)

Stressereignisse, als auch auf marktbezogene Stressszenarien. Es wird darauf hingewiesen, dass marktbezogene Stressereignisse aufgrund der Konzerneinbindung (und der damit einhergehenden Refinanzierungsquellen im Konzern) für die paybox Bank AG nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es erfolgt keine wesentliche Refinanzierung über die Geld- und Kapitalmärkte.

Des Weiteren werden Krisenindikatoren quartalsweise aktualisiert und laufend beobachtet, berechnet, analysiert und an den Gesamtvorstand berichtet. Zusätzlich erfolgt ein regelmäßiges Reporting im Rahmen des quartalsmäßigen Risikosteuerungsmeetings.

Im Liquiditätsnotfallsplan der paybox Bank AG sind drei unterschiedliche Notfallstufen vorgesehen, die ein wirksames Vorgehen gewährleisten.

In einer Liquiditätskrisensituation kommt einer aktiven und fundierten Informationspolitik eine besondere Bedeutung zu, um einerseits das Vertrauen der Kunden und der Geschäftspartner zu wahren und andererseits um eine weitere Verschlechterung der Liquiditätsposition zu vermeiden. Zielsetzung der paybox Bank AG ist hierbei, dem relevanten Empfängerkreis angemessene und transparente Informationen über die Liquiditätssituation zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Die relevanten externen Empfänger der Kommunikationsstrategie sind:

- Aufsichtsbehörden (FMA/OeNB)
- Wirtschaftsprüfer/Bankprüfer
- Interne Revision
- Presse/Öffentlichkeit
- Kunden und Geschäftspartner

Alle übrigen Risiken werden durch konsequente und stringente Risikoüberwachung minimiert und zeitnahen Gegenmaßnahmen ausgesteuert.

Abs. 1 lit. e - Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Die Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit auch in einem Going Concern Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Die gesetzten Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar und passen zur Strategie der paybox Bank AG.

Durch die Beschlussfassung der Geschäftsstrategie, der Gesamtrisikostategie, des Risikohandbuchs sowie der operativen und strategischen Planung liegt eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung vor.

Abs. 1 lit. f - Risikoerklärung

Die paybox Bank AG betreibt derzeit drei Geschäftsfelder:

- Issuing und Acquiring im Bereich des Zahlungsmittels paybox
- Issuing der A1 VISA Karte sowie

- die Ausgabe von eGeld.

Für dieses Geschäftsmodell gelten folgende gesamtrisikopolitische Grundsätze:

- Die Risikostrategie sowie die Risikopolitik werden vom Gesamtvorstand der paybox Bank AG verfasst und vom Aufsichtsrat genehmigt.
- Der Gesamtvorstand legt eine mit der Geschäftsstrategie und den draus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie fest und sorgt für die Überwachung des Risikomanagements der paybox Bank AG.
- Die Risikosteuerung orientiert sich primär am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going Concern“)
- Die Strategien und Prozess gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlicher Risiken vorhanden ist (ICAAP).
- Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht eine adäquate Analyse der damit verbundenen bankbetrieblichen Risiken voraus.

Die paybox Bank AG legt im gesetzlich verpflichtenden Sanierungsplan dar, welche Sanierungsmaßnahmen sie im Krisenfall ergreifen wird, um die finanzielle Stabilität der paybox Bank AG zeitnah wieder herzustellen.

Der Sanierungsplan ist ein präventiver Krisenplan, durch den sichergestellt wird, dass sich die paybox Bank AG im Krisenfall selbst stabilisieren kann. Er zeigt frühzeitige Eingriffsmöglichkeiten und Maßnahmen auf, durch deren Ergreifung kein Einsatz öffentlicher Mittel für die Stabilisierung der paybox Bank AG erforderlich sein wird.

Die im Sanierungsplan enthaltenen Aspekte stellen eine Erweiterung des bestehenden Gesamtbankrisikomanagementsystems dar.

Übersicht der Sanierungsindikatoren:

Kategorie	Subkategorie	Indikatorname	31.12.2017
Solvabilität	CET-1 Ratio	Harte Kernkapitalquote	35,27%
Solvabilität	Total Capital Ratio	Gesamtkapitalquote	35,27%
Liquidität	Liquidity Coverage Ratio	Mindestliquiditätsquote	170,36%
Profitabilität	Return on Assets	Gesamtkapitalrentabilität	-1,33%
Aktivaqualität	Änderungsrate NPL-Quote	Anstiegsrate der notleidenden Kredite	-0,04 bp

Abs. 2 lit. a - Anzahl Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Status per 31.12.2017

Mandate unter Anwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom November 2014:		
Aufsichtsrat	Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion

AR-Vorsitzender Dr. Gottwald Kranebitter	0	3
AR Mag. Susanne Althaler	0	3
AR Marcus Grausam	0	1
AR Alexander Heppe	0	1
Geschäftsleitung	Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion
Vorstandsvorsitzender Matthias Stieber, CEO	1	0
Vorstand Mag. Philipp Martos, COO	2	0

Abs. 2 lit. b - Strategie für die Auswahl

Für Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Instituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der paybox Bank AG sowie die Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der paybox Bank AG getroffen werden.

Für die Auswahl von Personen für den Vorstand, für den Aufsichtsrat und von Inhabern von Schlüsselpositionen ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikation maßgeblich.

Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach der Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen. Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitarbeiter in Schlüsselpositionen persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Zur Einschätzung der Eignung eines Vorstandsmitglieds sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen. Dabei ist die Beurteilung in einer Gesamtschau der unten angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems sowie nach Maßgabe der Ressortverteilung vorzunehmen.

- Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge (wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach- oder Hochschulstudium) bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung
- Ausreichende Berufserfahrung, insbesondere Leitungserfahrung, als Führungskraft oder Experte; diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird
- Kenntnisse in den Bereichen
 - Finanzmärkte
 - regulatorische Rahmenbedingungen
 - Strategische Planung und Unternehmensführung
 - Risikomanagement

- Verständnis der Funktionsweise von Kreditinstituten und der Risiken
- Unternehmensorganisation, Governance und Kontrolle
- Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
- Bankbetriebliches Rechnungswesen
- Interpretation von Bankkennzahlen
- Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts

Voraussetzung für die Eignung sind neben den fachlichen Kriterien die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit. Dies ist erfüllt, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kandidaten aufkommen lassen, eine zuverlässige und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten, sind abzuwägen und könnten der persönlichen Zuverlässigkeit entgegenstehen.

Es sind dabei Anhaltspunkte aus folgenden drei Teilbereichen zu evaluieren:

- Relevante gerichtliche und relevante verwaltungsrechtliche Strafverfahren
- Erfüllung von professionellen Standards
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Einschätzung der Eignung eines Aufsichtsrats sind folgende, durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam aufgrund ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung fähig sind, die Entscheidungen des Vorstands zu überwachen und zu kontrollieren. Daher ist im Lichte der Proportionalität und Kollektivität die Beurteilung in einer Gesamtschau der unten angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems unter Berücksichtigung etwaiger Funktionen in Ausschüssen vorzunehmen.

Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

- Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge (wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder naturwissenschaftliches (Fach- oder Hochschulstudium) bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung
- Ausreichende Berufserfahrung: diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest fünfjährige Tätigkeit, insbesondere in der Unternehmensführung, in Aufsichts- und Kontrollfunktionen, als Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder nachgewiesen wird.
 - Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Bereichen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Erfahrung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war.
- Grundlegende Kenntnis in den Bereichen:
 - Wesentliche Rechte und Pflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - Zusammenspiel von Aufsichtsrat, Interner Revision und Bankprüfer
 - Regulatorische Rahmenbedingungen, insb. die zentralen Bestimmungen des BWG
 - Funktionsweise und Struktur des Kreditinstituts
 - Ausschusswesens des Aufsichtsrats
 - Finanztechnisches Fachwissen zumindest in jenem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des Aufsichtsrats im Bereich der

Überwachung und Kontrolle des Vorstands beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte befähigt

- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen zB betreffend Großkredite, Organgeschäfte

Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats darüber hinaus:

- Die für die Aufsichtsratsstätigkeit (Vorsitz) relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere
 - die relevanten Bestimmungen und Inhalte des europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-VO, SSM-Rahmenverordnung, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS), soweit national umgesetzt und anwendbar
 - die zentralen Bestimmungen der CRR und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR
 - die zentralen Bestimmungen des BWG, des ZaDiG, des BaSAG sowie des E-Geld Gesetzes
 - die wesentlichen Inhalte der relevanten FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben und der FMA- Mindeststandards
- Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts
- Kenntnisse der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen (zB betreffend Großkredite, Organgeschäfte oder Innenrevision)
- Angemessene Kenntnisse des Bankgeschäfts und des Bankbetriebs
- Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens, die Aufsichtsratsvorsitzende in die Lage versetzen,
 - die Geschäftstätigkeit des Instituts einschließlich der
 - damit verbundenen Risiken, sowie
 - Inhalt und Aussage von Finanz und Rechnungslegungsunterlagen angemessen zu beurteilen.

Abs. 2 lit. c - Diversitätsstrategie, Ziele

Die paybox Bank AG ist jederzeit bemüht, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechtes sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass im Falle einer Neuwahl bzw. Neubesetzung in den genannten Organen Frauen aktiv auf eine Kandidatur hin angesprochen werden.

Sofern auf Basis einer objektiven Beurteilung zwei oder mehrere Kandidaten als fachlich gleichwertig beurteilt werden, so wird jener Kandidat ausgewählt, der zum Erreichen oder zum Halten der Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht notwendig ist.

Im Leitungsorgan der paybox Bank AG ist das weibliche Geschlecht unterrepräsentiert. Die paybox Bank AG plant bis 31. Dezember 2018 im Leitungsorgan einen Frauenanteil von 20% zu erreichen.

Per 31. Dezember 2017 liegt der Frauenanteil im Leitungsorgan der paybox Bank AG bei 17% (Vorjahr: 13%). Der Zielerreichungsgrad beträgt per 31. Dezember 2017 somit 85%.

Abs. 2 lit. d - Risikoausschuss

Diese Offenlegungsanforderung findet für die paybox Bank AG keine Anwendung, da die paybox Bank AG gemäß § 38d BWG nicht zur Errichtung eines Risikoausschusses verpflichtet ist und daher auch keinen separaten Risikoausschuss implementiert hat.

Abs. 2 lit. e - Informationsfluss an das Leitungsorgan

Die Anwendung von Artikel 435 Absatz 2 lit. e CRR - Verfahren der Risikoberichterstattung an das Leitungsorgan - erfolgt im Rahmen des quartalsweisen Risikosteuerungsmeetings.

Die Agenden der Risikosteuerungsmeetings umfassen i.d.R. Risikoberichte zu den Risikokategorien (Kreditrisiko, Operationelles Risiko, Marktrisiko/ Zinsänderungsrisiko und Liquiditätsrisiko) sowie zu der Risikotragfähigkeit der paybox Bank AG. Des Weiteren beinhalten die Risikosteuerungsmeetings Updates zu dem Sanierungsplan, den Produkten und laufenden Projekten, sowie einen Compliance Bericht und Revisionsplan.

Artikel 436 CRR - Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich auf die paybox Bank AG, die ihren Sitz in Wien hat und als Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG Bankgeschäfte betreibt. Sie ist unter der Firmenbuchnummer 218809d eingetragen.

Es erfolgt keine Aufstellung eines Konzernabschlusses, da keine nachgeordneten Institute vorliegen.

Artikel 437 CRR - Eigenmittel

Abs. 1 lit. a - Eigenmittelbestandteile

Eigenmittelstruktur

Die Ermittlung der Eigenmittel der Bank erfolgt gemäß CRR. Die Eigenmittel der paybox Bank AG setzen sich wie folgt zusammen:

Überleitung der Eigenmittelbestandteile von UGB auf CRR

Werte in TEUR	Eigenkapital	Eigenkapital
	UGB	CRR
	31.12.2017	31.12.2017
Gezeichnetes Kapital	5.000	5.000
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	10.618	10.618
<i>davon Kapitalrücklagen</i>	13.495	13.495
<i>davon Gewinnrücklagen</i>	0	0
<i>davon Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG</i>	202	202
<i>davon Bilanzverlust</i>	-3.079	-3.079
<i>davon Passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung</i>	0	0
Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 57 Abs. 3 BWG	0	0

Hartes Kernkapital (CET-1) vor regulatorischen Anpassungen	15.618	15.618
Immaterielle Vermögenswerte (negativer Betrag)	-505	-505
Regulatorischen Anpassungen des harten Kernkapitals (CET-1) insgesamt	-505	-505
Hartes Kernkapital (CET-1)	15.113	15.113
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0
Kernkapital (T1 = CET-1 + AT1)	15.113	15.113
Ergänzungskapital	0	0
Ergänzungskapital (T2)	0	0
Regulatorische Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	15.113	15.113

Abs. 1 lit. b - Beschreibung der Hauptmerkmale der CET-1, AT1 und T2 Instrumente

Das gezeichnete Kapital beläuft sich zum 31. Dezember 2017 unverändert zum Vorjahr auf TEUR 5.000 und ist auf 5.000.000 auf Namen lautende voll eingezahlte Stückaktien eingeteilt.

Darüber hinaus sind im CET-1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von TEUR 10.618 erfasst. Die anrechenbaren Rücklagen umfassen neben dem kumulierten sonstigen Ergebnis die Kapitalrücklage und die Haftrücklage.

Die paybox Bank AG hat weder Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) noch Instrument des Ergänzungskapitals (T2) begeben.

Abs. 1 lit. c - Vollständige Bedingungen aller CET-1, AT1 und T2 Instrumente

Die paybox Bank AG hat nur CET-1 Instrumente begeben. Die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals finden sich im Anhang dieser Offenlegung.

Abs. 1 lit. d - Korrekturposten, Abzüge, abgezogene Posten

Die Korrekturposten, Abzüge, abgezogene Posten finden sich im Anhang dieser Offenlegung.

Abs. 1 lit. e - Beschränkungen

Die Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden, finden sich im Anhang dieser Offenlegung.

Abs. 1 lit. f - Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten

Die Ermittlung der Kapitalquoten erfolgt analog der in der CRR festgelegten Grundlagen. Diese Offenlegungsanforderung findet daher keine Anwendung.

Artikel 438 CRR - Eigenmittelanforderungen

lit. a - Zusammenfassung des Ansatzes

Die Anforderungen des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) in Hinblick auf die Gesamtbankrisikosteuerung unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der paybox Bank AG werden laufend einer Analyse unterzogen. Eine Kalkulation der Risikobeträge erfolgt für das Marktrisiko (Zinsänderungsrisiko, Aktienkurs- und Investmentfondsrisiko, Credit Spread Risiko für Wertpapiere des Bankbuchs), das Kreditrisiko, das Konzentrationsrisiko, das operationelle Risiko sowie das Geschäfts- und Reputationsrisiko.

Abgehend von den Regeln des regulatorischen Mindesteigenmittelerfordernisses zur Eigenmittelunterlegung des operationellen Risikos wird im ICAAP ein operationales Risiko von 15% des maximalen Betriebsertrags der letzten drei Geschäftsjahre als Risiko angesetzt.

Zusätzlich zu diesem Wert wird das Risiko einer Mitarbeiterfluktuation berücksichtigt. Ebenso werden die restlichen operationalen Risiken (dazu zählen auch das Reputationsrisiko und das strategische Risiko) in Stress-Szenarien berücksichtigt.

Der Risikobetrag des Konzentrationsrisikos beinhaltet die vier größten Forderungspositionen, für die zusätzlich zur Eigenmittelunterlegung nach dem regulatorischen Mindesteigenmittelerfordernis ein Prozentsatz von 2% (25% Aufschlag auf die Eigenmittelunterlegung) als zusätzliches Risiko angesetzt und im Limitwesen berücksichtigt wird.

Das Konzentrationsrisiko im Rahmen des Kreditgeschäftes für Privatkunden wird durch eine strenge Limitvergabe eingeschränkt, auf Firmenkundenebene erfolgt ebenfalls eine auf die Bonität der Unternehmen abgestimmte Limitvergabe. Die Treasury Richtlinie der paybox Bank AG regelt welcher Anteil am Gesamtportfolio ein Einzeltitel, abhängig von dessen Risikopotential, maximal erreichen darf.

Im ICAAP wird sowohl die Going-Concern Sicht als auch die Liquidationssicht (Gone-Concern) berücksichtigt.

In der Going-Concern Sicht wird jenes Risikopotenzial, das mit relativer Wahrscheinlichkeit (95%) nicht überschritten wird, mit dem für Going-Concern festgelegten Deckungsmassen verglichen. In der Liquidationssicht (Gone-Concern) wird jenes Risikopotenzial, das mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit (99,9%) nicht überschritten wird, mit sämtlichen nachhaltig vorhandenen Deckungsmassen verglichen.

Die Summe der Risikobeträge per 31.12.2017 gem. Going Concern (TEUR 2.546) im Verhältnis zu den Deckungsmassen lt. ICAAP (TEUR 10.156) liegt bei 25%. Die Summe der Risikobeträge gem. Gone Concern (TEUR 4.768) im Verhältnis zu den Deckungsmassen lt. ICAAP (TEUR 15.156) liegt bei 32%.

Die Fristigkeitsstrukturen der Forderungen und Verbindlichkeiten wurden untersucht. Die Analyse ergab, dass ausreichend kurzfristige liquide Mittel und kurzfristig liquidierbare Anleihetitel vorhanden sind und somit das Liquiditätsrisiko als unwesentlich klassifiziert werden kann. Das Liquiditätsrisiko wurde aus diesem Grund nicht in die Kalkulation miteinbezogen.

lit. b - Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung

Diese Offenlegungsanforderung ist für die paybox Bank AG derzeit nicht anwendbar, da von der FMA nicht gefordert wird, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals offenzulegen.

lit. c - Risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2

Die Einteilung der Forderungen in die einzelnen Forderungsklassen erfolgt gemäß dem Standardansatz nach Basel III. Garantien oder Besicherungen liegen nicht vor.

Die Aufteilung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko auf die einzelnen Forderungsklassen ergibt folgendes Bild:

Mindesteigenmittel Kreditrisiko (8% der gewichteten Forderungsbeträge)	
Forderungsklasse	31.12.2017 TEUR
Retail	1.497
Institute	309
Unternehmen	252
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	53
Sonstige	62
Überfällige	21
Zentralstaaten und Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Durch Immobilien besichert	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Gesamt	2.194

lit. d - Risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3

Diese Offenlegungsanforderung ist für die paybox Bank AG nicht anwendbar, da die Bank nicht den IRB-Ansatz verwendet.

lit. e - Gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnete Eigenmittelanforderungen

Da die paybox Bank AG kein Handelsbuch führt, ergibt sich keine daraus entstehende Eigenmittelanforderung.

lit. f - Gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2, 3 und 4 berechnete Eigenmittelanforderungen, die separat offengelegt werden

Die paybox Bank AG ermittelt das aufsichtsrechtliche Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko mittels des Basisindikatoransatzes gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR.

Das Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko beträgt 15 % des Dreijahresdurchschnitts des maßgeblichen Indikators gemäß Art. 316 CRR und betrug per 31.12.2017 TEUR 1.235.

Artikel 439 CRR - Gegenparteiausfallsrisiko

Die paybox Bank AG hat kein Gegenparteiausfallrisiko und daher ist diese Offenlegungsanforderung derzeit nicht anwendbar.

Artikel 440 CRR - Antizyklischer Kapitalpuffer

Die paybox Bank AG hielt per 31.12.2017 keine Risikopositionen in Ländern, die eine nationale antizyklische Kapitalpufferquote größer als 0% festgelegt haben.

Artikel 441 CRR - Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Die paybox Bank AG ist kein global systemrelevantes Institut. Daher ist diese Offenlegungsanforderung nicht anwendbar.

Artikel 442 CRR - Kreditrisikoanpassungen

lit. a - Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“

Die gem. Artikel 442 lit. a CRR für Rechnungslegungszwecke erforderlichen Definitionen für die Begriffe „überfällig“ und „notleidend“ lauten wie folgt:

- Bei überfälligen Forderungen handelt es sich um Forderungen, die fällig sind aber vom Schuldner noch nicht bezahlt wurden.
- Notleidende Forderungen liegen vor, sobald ein Schuldner mehr als 90 Tage mit seinen Zahlungen (Zinszahlungen oder Kapitalrückzahlung) im Verzug ist.

lit. b - Beschreibung Ansätze und Methoden

Die paybox Bank AG wendet keine allgemeinen Kreditrisikoanpassungen an. Im Weiteren werden die spezifischen Kreditrisikoanpassungen beschrieben.

Das Kreditausfallsrisiko wird im Rahmen der Prozesse für alle Geschäftsbereiche analysiert und durch ein auf die Erfordernisse der paybox Bank AG abgestimmtes Modell gesteuert und laufend überwacht.

Die Kalkulation der Wertberichtigungen und Rückstellungen erfolgt entsprechend der zeitlichen Überfälligkeit der Aushaftungen und unter der Anwendung von Erfahrungswerten.

Für die Berechnung des Kreditrisikos wird der Wert des regulatorischen Mindesteigenmittelerfordernisses zur Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken verwendet. Dieser Wert übersteigt stets die beobachteten Ausfälle und ist nach dem Vorsichtsprinzip gesetzt.

Die Risk Ratio auf Basis des Wertberichtigungs- und Abschreibungsbedarfs zu Umsatz des Berichtsjahres 2017 liegt im Geschäftsfeld mPayment bei rund 0,22% und im Geschäftsfeld VISA Kreditkarte bei rund 0,20%.

Die paybox Bank AG ist im Kreditgeschäft in den Geschäftsbereichen „VISA Kreditkarte“ und „paybox (mPayment)“ ausschließlich in Österreich tätig und im Geschäftsbereich „EDEKA Gutscheinkarte“ in Deutschland. Im Zusammenhang mit dem Veranlagungsgeschäft liegt der Fokus auf europäischen Staatsanleihen.

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Kundenforderungen in den Geschäftsfeldern mPayment und VISA Kreditkarte betrug im Berichtsjahr TEUR 467 (Vorjahr: TEUR 412). Die Rückflüsse auf bereits abgeschriebene Forderungen betragen TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 13).

Die Position Wertberichtigung zu Kundenforderungen Inland bezieht sich auf die Kundenforderungen im Zusammenhang mit mPayment in Höhe von TEUR 109 (Vorjahr: TEUR 105) und das Wertberichtigungserfordernis im Zusammenhang mit Forderungen an Kreditkartenkunden in Höhe von TEUR 1.395 (Vorjahr: TEUR 1.176), Kontensaldi jeweils zu Ende des Geschäftsjahres.

lit. c - Risikopositionen und durchschnittliche Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Die Aufschlüsselung der Forderungen per 31. Dezember 2017 ergibt folgendes Bild:

Forderungsklasse	Brutto- exposure TEUR	Durchschnitt TEUR	WB TEUR
Zentralstaaten u. -banken	2.910	2.980	67
Institute	7.730	4.910	0
Unternehmen	3.186	3.017	38
Retail	131.455	134.640	320
überfällige Forderungen	1.504	1.437	1.243
OGA	3.227	4.234	0
Sonstige	5.753	5.697	4.371
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Durch Immobilien besichert	0	0	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0
Gedckte Schuldverschreibungen	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Gesamt	155.765	156.914	6.038

lit. d - Risikopositionen nach Ländern und Risikopositionsklassen

Die geografische Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach regionalen Gebieten, stellt sich gemäß zum Stichtag 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

Risikopositionsklassen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken,
Wertanpassungen und Rückstellungen

Werte in TEUR	Österreich	Deutschland	Rest
Zentralstaaten u. -banken	492	253	2.165
Institute	4.756	2.975	0
Unternehmen	1.855	421	910
Retail	131.455	0	0
überfällige Forderungen	1.504	0	0
OGA	0	3.227	0
Sonstige	5.753	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Durch Immobilien besichert	0	0	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Gesamt	145.815	6.875	3.075

lit. e - Risikopositionen nach Arten von Gegenparteien

Die Verteilung der Risikopositionen auf Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen, stellt sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 wie folgt dar:

Forderungsklasse	Kredit- institute TEUR	Öffentliche Stellen TEUR	Private Haushalte TEUR	Unter- nehmen TEUR
Zentralstaaten u. -banken	0	2.910	0	0
Institute	7.730	0	0	0
Unternehmen	910	0	0	2.276
Retail	0	0	131.455	0
überfällige Forderungen	0	0	1.504	0
OGA	3.227	0	0	0
Sonstige	0	0	0	5.753
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Durch Immobilien besichert	0	0	0	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Gesamt	11.867	2.910	132.959	8.029

lit. f - Risikopositionen nach Restlaufzeiten und Risikopositionsklassen

Die Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

Restlaufzeiten	< 1 J	1-2 J	2-3 J	> 3 J	Gesamt
Zentralstaaten u. -banken	1.046	424	298	1.142	2.910
Institute	7.730	0	0	0	7.730
Unternehmen	1.401	0	910	875	3.186
Retail	131.455	0	0	0	131.455
überfällige Forderungen	1.504	0	0	0	1.504
OGA	3.227	0	0	0	3.227
Sonstige	5.383	0	370	0	5.753
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besichert	0	0	0	0	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0
Gesamt	151.747	424	1.577	2.017	155.765

lit. g - Überfällige und notleidende Risikopositionen nach Arten von Gegenparteien

Die nachfolgenden Angaben betreffen beinahe ausschließlich private Haushalte. Die paybox Bank AG hält keine Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten und öffentlicher Stellen. Aus diesem Grund unterbleibt eine Aufschlüsselung nach Arten von Gegenparteien.

Die paybox Bank AG wendet keine allgemeinen Kreditrisikoanpassungen an. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf spezifische Kreditrisikoanpassungen.

Die Summe aller überfälligen Risikopositionen beläuft sich auf TEUR 80.

Die Summe aller notleidenden Risikopositionen beläuft sich auf TEUR 1.425.

Entwicklung der spezifischen Kreditrisikoanpassung für die Geschäftsfelder mPayment und VISA Kreditkarte:

	<u>TEUR</u>
Stand 1.1.2017	1.281
Verbrauch	0
Auflösung	-107
Dotierung	331
Stand 31.12.2017	<u><u>1.505</u></u>

lit. h - Nach Ländern

Die überfälligen und notleidenden Risikopositionen bestehen ausschließlich in Österreich.

Risikovorsorgen			
Werte in TEUR	überfällig	notleidend	
Österreich	80	1.425	
Deutschland	0	0	
Rest	0	0	
Summe	80	1.425	

lit. i - Entwicklung der Risikovorsorgen

Die Entwicklung der Wertberichtigung findet sich bereits unter lit. g.

Eine Beschreibung der Art der Kreditrisikoanpassungen findet sich bereits unter lit b.

Artikel 443 CRR - Unbelastete Vermögenswerte

Offenlegung zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten gem. Artikel 443 CRR unter Berücksichtigung der standardisierten Templates und Ausfüllanweisungen der Delegierte Verordnung 2017/2295.

Meldebogen A — Belastete und unbelastete Vermögenswerte					
		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	
		010	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	060	davon: EHQLA und HQLA
			030		080
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	4.233.965		33.548.687	
120	Sonstige Vermögenswerte	4.233.965		33.548.687	

Meldebogen B — Entgegengenommene Sicherheiten					
		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen		Unbelastet	
		010	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	040	davon: EHQLA und HQLA
			030		060
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0		0	
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	0		0	
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			0	
250	SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	4.233.965			

Meldebogen C — Belastungsquellen			
		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegte Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	0	0

Meldebogen D — Erklärende Angaben

Bei den belasteten Vermögenswerten der paybox Bank AG handelt es sich um ein Deposit, das bei dem Lizenzgeber, der VISA Inc. gehalten werden muss.

Artikel 444 CRR - Inanspruchnahme von ECAI

lit. a - Namen der ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA)

Zur Ermittlung der Bonität im Standardansatz werden ausschließlich externe Ratings der Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's herangezogen. 2017 kam es diesbezüglich zu keiner Änderung.

lit. b - Risikopositionsklassen

Die paybox Bank AG berechnet das aufsichtsrechtliche Eigenmittelerfordernis nach den Bestimmungen des Standardansatzes nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

Bei der Verwendung von Standard & Poor's und Moody's als ECAIs bestehen keine Einschränkungen nach Forderungsklassen.

lit. c - Beschreibung der Bonitätsbeurteilung

Bei der Nutzung von externen Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage wird die Unterscheidung Emittenten- und Emissionsrating gemäß Artikel 138 ff CRR berücksichtigt. Insbesondere werden Emittentenratings nur dann verwendet, wenn kein Emissionsrating zur Verfügung steht und die Bedingungen in Artikel 139 CRR erfüllt sind.

lit. d - Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen

Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen der benannten Ratingagenturen zu den Bonitätsstufen erfolgt entsprechend der veröffentlichten Standardzuordnung der EBA gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten

ECAI:

	S&P	Moody's	S&P	Moody's	S&P	Moody's	S&P	Moody's	S&P	Moody's	S&P	Moody's
	AAA	Aaa	A+	A1	BBB+	Baa1	BB+	Ba1	B+	B1	CCC+	Caa1
	AA+	Aa1	A	A2	BBB	Baa2	BB+	Ba2	B	B2	CCC	Caa2
	AA	Aa2	A-	A3	BBB-	Baa3	BB-	Ba3	B-	B3	CCC-	Caa3
	AA-	Aa3										
Staaten		0%		20%		50%		100%			100%	150%
Banken												
Option 1		20%		50%		100%		100%			100%	150%
Option 2		20%		50%		50%		100%			100%	150%
Unternehmen		20%		50%		100%		100%			100%	150%

lit. e - Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung, Darstellung nach Risikopositionsklassen

Gesamtsumme Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung aufgliedert nach aufsichtsrechtlichen Risikogewichten

Werte in TEUR	0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	1250%	Gesamt
Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken	2.844	0	0	0	0	0	0	0	0	2.844
Risikopositionen gegenüber Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Institute	0	0	0	7.730	0	0	0	0	0	7.730
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	0	0	0	0	0	3.148	0	0	0	3.148
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0	0	0	0	131.135	0	0	0	0	131.135

Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	261	0	0	0	0	261
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikoposition in Form OGA	311	2.606	0	310	0	0	0	0	0	0	3.227
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Positionen	0	0	0	0	0	1.382	0	0	0	0	1.382
Summe	3.155	2.606	0	8.040	131.135	4.791	0	0	0	0	149.727

Artikel 445 CRR – Marktrisiko

Da die Bestände des Handelsbuches die Grenzen des Artikels 94 CRR nicht überschreiten, ergibt sich keine Eigenmittelanforderung gem. Art. 92 Abs. 3 lit. b-c CRR.

Daher ist diese Offenlegungsanforderung nicht anwendbar.

Artikel 446 CRR - Operationelles Risiko

Die paybox Bank AG ermittelt das aufsichtsrechtliche Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko mittels des Basisindikatoransatzes gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR.

Das Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko beträgt 15% des Dreijahresdurchschnitts des maßgeblichen Indikators gemäß Art. 316 CRR und betrug per 31.12.2017 TEUR 1.235.

Artikel 447 CRR - Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

lit. a und b- Differenzierung der Forderungen nach ihren Zielen und Bilanzwert

Die paybox Bank AG unterhält lediglich eine Beteiligung an der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. in Höhe von EUR 70,00 und eine Beteiligung an der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wien, im Wert von EUR 1.000,00.

Bei diesen Beteiligungen handelt es sich um sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung.

Der Bilanzwert der Beteiligungen betrug per 31.12.2017 EUR 1.070,00. Aufgrund der geringen Höhe der Beteiligung wird auf eine detailliertere Darstellung verzichtet.

lit. c - Art und Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen

Die paybox Bank AG hält keine börsengehandelten Beteiligungspositionen.

lit. d - Realisierte Gewinne oder Verluste

Im Geschäftsjahr gab es keine realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen.

lit. e - Nicht realisierten Gewinne oder Verluste

Im Geschäftsjahr gab es keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste.

Artikel 448 CRR - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

lit. a - Die Art des Zinsrisikos, die wichtigsten Annahmen, die Häufigkeit der Messung des Zinsrisikos

Die Steuerung des Marktrisikos ist im Treasury-Management im Bereich Marktfolge der Bank angesiedelt. Die Steuerung beinhaltet die laufende Beobachtung des Rentenmarktes und die Analyse des Anleihenportfolios der paybox Bank AG sowie die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand.

Das Zinsänderungsrisiko für den Bestand an festverzinslichen Wertpapieren sowie sonstiger Forderungen hält sich im kleinen Rahmen. Das Anleihenportfolio der paybox Bank AG beinhaltet ausschließlich EURO Anleihen, ein Fremdwährungsrisiko besteht daher nicht.

Das Zinsänderungsrisiko im Geschäftsbereich VISA-Kreditkarte ist als äußerst gering einzustufen und besteht in der Fristeninkongruenz der täglichen Zahlungen der Kartenumsätze an VISA Händler (über den Lizenzgeber VISA Inc.) und dem um etwa 4 Wochen später erfolgenden Einzug des Kartenumsatzes bei VISA Karteninhabern.

Für das Zinsänderungsrisiko wird der nach regulatorischem Erfordernis berechnete Wert verwendet (paralleler Anstieg der Zinskurve um 200bp). Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird im Rahmen der bankenaufsichtsrechtlichen Meldeerfordernisse Rechnung getragen und erfolgt quartalsweise.

Die modified duration zum 31. Dezember 2017 lag bei 3,33.

lit. b - Schwankungen

Das Anleihenportfolio der paybox Bank AG beinhaltet ausschließlich EURO Anleihen.

Die gesamte Barwertänderung bei einem angenommenen parallelen Anstieg der Zinskurve um 200bp beträgt per 31. Dezember 2017 TEUR 207.

Artikel 449 CRR - Risiko aus Verbriefungspositionen

Derzeit besteht kein Risiko aus Verbriefungspositionen für die paybox Bank AG. Daher ist diese Offenlegungsanforderung nicht anwendbar.

Artikel 450 CRR – Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik und -praktiken der paybox Bank AG sind in der „Interne Richtlinie zur Vergütung in der paybox Bank AG“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Diese interne Richtlinie wurde vom Vorstand der paybox Bank AG aufgestellt, in Kraft gesetzt und davor vom Aufsichtsrat der paybox Bank AG genehmigt. Diese Richtlinie wird vom Vorstand laufend auf Aktualität und Übereinstimmung mit der betreffenden Gesetzeslage überprüft und gegebenenfalls angepasst sowie neuerlich dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die finalen EBA-Guidelines zu Vergütungen wurden am 21. Dezember 2015 veröffentlicht, zusammen mit einer Legal Opinion zum Thema Proportionalitätsprinzip. Demnach ist die Anwendung des Proportionalitätsprinzips für kleine und nicht-komplexe Institute und für Mitarbeiter, welche nur eine variable Vergütung in kleinem Umfang erhalten können, auch weiterhin möglich.

Die paybox Bank AG betreibt primär das Kreditkartengeschäft und hat eine Bilanzsumme von weniger als EUR 50 Mio. Weiters treffen keine außergewöhnlichen Faktoren zu, die der getroffenen Einordnung als nicht- bzw. gering-komplexes Institut zuwiderlaufen. Daher handelt es sich bei der paybox Bank AG um ein nicht- bzw. gering-komplexes Institut.

Abs. 1 – Ermittlung der Mitarbeiter

Aufgrund der geringen Größe der paybox Bank AG und der derzeitigen Größenordnung der zu regelnden Gehaltszahlungen wurde auf die Institutionalisierung eines eigenen Vergütungsausschusses verzichtet.

Aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes bezieht sich die „Interne Richtlinie zur Vergütung in der paybox Bank AG“ lediglich auf Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter der paybox Bank AG (siehe lit. a) bis lit. e) des obigen Absatzes), die direkt dem Vorstand berichten.

Generell unterliegen alle Mitarbeiter der paybox Bank AG der Vergütungspolitik des Instituts. In der paybox Bank AG wurden folgende Kategorien von Mitarbeitern definiert: a) Geschäftsleitung, b) Mitarbeiter in Kontrollfunktion (Compliance, Risikomanagement, Interne Revision (ausgelagert an LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH)), c) Risikokäufer (Mitarbeiter der Kreditvergabe), d) sonstige Mitarbeiter, e) sonstige Risikokäufer (nicht anwendbar).

Die Anzahl der im Geschäftsjahr 2017 durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter (Angestellte) beträgt 44,6 (Vorjahr: 39,8).

Per 31.12.2017 waren im Bereich „Markt“ 23 Mitarbeiter und im Bereich „Marktfolge“ 26 Mitarbeiter beschäftigt.

Es gab in der paybox Bank AG im Geschäftsjahr 2017 bis zu 3 Vorstände, für die neben einem fixen auch ein variabler Gehaltsbestandteil bestand. Die fixen Jahresbezüge der 3 Vorstände belaufen sich in Summe auf TEUR 356 die maximalen variablen Vergütungsbestandteile bei 100 %-iger Zielerreichung auf maximal TEUR 40.

Auf die gesonderte Offenlegung gemäß § 15a Z 3 Offenlegungsverordnung für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird verzichtet, da die Bilanzsumme der paybox Bank AG 1 Mrd. Euro nicht übersteigt. Die Summe der Vergütungen für Mitarbeiter deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der paybox Bank AG auswirkt (Inhaber von Schlüsselpositionen: 4) betrug im Geschäftsjahr 2017 TEUR 347.

Mitarbeiter der paybox Bank AG, deren Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Bank haben, werden gemäß den Vorgaben der Artikeln 92 und 94 der Richtlinie 2013/36/EU, bzw. nach der Delegierten Verordnung (EU) 604/2014 und den EBA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik identifiziert. Die qualitativen Kriterien für die Identifikation basieren auf den Vorgaben des Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 604/2014. Quantitative Kriterien zur Identifikation als Risikoträger der Bank basieren auf Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 604/2014.

Abs. 1 lit. a - Entscheidungsprozess

Der Vorstand, in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der MitarbeiterInnen verantwortlich. Weiters wird die Gestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems vom gesamten Vorstand und Aufsichtsrat aktiv überwacht und jährlich auf seine Angemessenheit geprüft. Die Beratung des Vorstands zum Vergütungsthema erfolgt durch Human Resources. In den Prozess ist des Weiteren die Compliance Abteilung eingebunden, diese analysiert die Auswirkung der Vergütungspolitik auf die Risikokultur. Die Interne Revision nimmt in weiterer Folge die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsbestimmungen vor.

Abs. 1 lit. b & c - Verknüpfung von Vergütung und Erfolg und wichtigste Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems

Die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen an den Vorstand unterliegt qualitativen und quantitativen Zielen, in denen das Gesamtergebnis, das Ergebnis der jeweiligen Organisationseinheit sowie individuelle Zielerreichungen Eingang finden. Die der Auszahlung von variablen Vergütungen zu Grunde liegenden Ziele werden am Beginn eines jeden Geschäftsjahres mit dem Aufsichtsrat vereinbart. Der Grad der Zielerreichung wird zu Beginn des Folgegeschäftsjahres zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat festgelegt, wobei der auszubezahlende fixe Gehaltsbestandteil zu keiner Zeit größer als TEUR 25 unabhängig vom Gesamtbruttojahresgehalt ist.

Die Auszahlung der Höhe der variablen Gehaltsbestandteile richtet sich nach der vergangenen Geschäftsperiode sowie nach dem Erreichungsgrad von zu Jahresbeginn definierten quantitativen und qualitativen Zielen, die von den strategischen Zielsetzungen der Gesamtbank herunter gebrochen werden.

Da die paybox Bank AG kein komplexes Bankinstitut im Sinne des § 39b BWG ist, wurde auf eine etwaige Zurückstellung der Vergütungsauszahlungen aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes verzichtet. Ebenso emittiert die paybox Bank AG keine börsennotierten Aktien oder ähnliche Wertpapiere, folglich erfolgt auch keine Remuneration mittels solcher Instrumente.

Das Vergütungssystem der paybox Bank AG stellt, aufgrund der sehr eingeschränkten Möglichkeit auf variable Vergütungskomponenten, keinen Ansporn zur Übernahme von übermäßigen Risiken dar und trägt zu einem soliden und wirksamen Risikomanagement bei.

Die Vergütungspolitik der paybox Bank AG sieht eine Ex-ante- und Ex-post-Risikoanpassung vor. Ein solche ist möglich bei nachweislichem Fehlverhalten oder schwerwiegenden Fehlern von Mitarbeitern, nachfolgendem signifikantem Rückgang der Finanzleistung des Instituts und/oder Geschäftsbereichs, schwerem Versagen des Risikomanagements des Instituts und/oder Geschäftsbereichs, in dem der identifizierte Mitarbeiter arbeitet bzw. erhebliche Erhöhung des Internen Kapitals oder der regulatorischen Eigenkapitalausstattung des Instituts oder Geschäftsbereichs. Rückforderungen sind bei Betrug oder irreführenden Informationen möglich.

Die Vergütung von Mitarbeiter von Kontrollfunktionen besteht ausschließlich aus festen Vergütungsbestandteile, wodurch ihre Objektivität und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Garantierte variable Vergütungen werden nur in Ausnahmesituationen gewährt (z.B. Willkommensbonus im ersten Jahr) und nur wenn trotzdem eine solide und angemessene Kapitalbasis gewährleistet ist. Eine solche Vergütung darf nicht 30% des Bruttojahresgehalts übersteigen.

Abs. 1 lit. d - Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Die quantitative Offenlegung bezieht sich aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes auf Vorstandsmitglieder der paybox Bank AG sowie auf Mitarbeiter, die direkt dem Vorstand berichten. Alle in der Folge genannten Zahlen betreffen das Geschäftsjahr 2017 und sind auf eintausend Euro gerundet.

Im Jahr 2016 wurde – mit Ausnahme des Vorstandes – die Möglichkeit zur Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen abgeschafft.

Es gab in der paybox Bank AG im Geschäftsjahr 2017 bis zu 3 Vorstände, für die neben einem fixen auch ein variabler Gehaltsbestandteil bestand. Die fixen Jahresbezüge der 3 Vorstände belaufen sich in Summe auf TEUR 356 die maximalen variablen Vergütungsbestandteile bei 100 %-iger Zielerreichung auf maximal TEUR 40.

Generell werden in der paybox Bank AG die variablen Vergütungsbestandteile eines Geschäftsjahres ausschließlich monetär im Folgejahr ausbezahlt.

Abs. 1 lit. e - Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird

Die Auszahlung von variablen Vergütungskomponenten in der paybox Bank AG erfolgt ausschließlich in Cash, eine Auszahlung in Aktien bzw. Optionen ist mangels Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht erforderlich, daher ist diese Offenlegungsanforderung derzeit nicht anwendbar.

Abs. 1 lit. f – Wichtigsten Parameter und Begründung für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen

Die Auszahlung von variablen Vergütungskomponenten in der paybox Bank AG erfolgt ausschließlich in Cash, daher ist diese Offenlegungsanforderung derzeit nicht anwendbar.

Abs. 1 lit. g - Vergütungen nach Geschäftsbereichen

Vergütung nach Bereichen (Werte in TEUR)		
	Fixe Vergütung	Variable Vergütung
Bereich Markt	997	0
Bereich Marktfolge	1.413	0
Summe	2.410	0

In der Vergütung nach Bereichen sind die Vergütungen der Vorstände nicht enthalten.

Abs. 1 lit. h - Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat

Auf die gesonderte Offenlegung gemäß § 15a Z 3 Offenlegungsverordnung für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird verzichtet, da die Bilanzsumme der paybox Bank AG 1 Mrd. Euro nicht übersteigt.

Die Summe der Vergütungen für Mitarbeiter deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der paybox Bank AG auswirkt (Inhaber von Schlüsselpositionen) betrug im Geschäftsjahr 2017 TEUR 347.

Vergütung der Geschäftsleitung und von Risk Takern			
	Vorstand	Risk Taker	Summe
Anzahl	3*	4	7
Gesamtbetrag der fixen Vergütung	356	347	703
Gesamtbetrag der variablen Vergütung	40	0	40
- hievon: in bar	40	0	40
- hievon in Aktien und anderen Instrumenten	0	0	0
Zurückgestellte Vergütung	0	0	0
Einstellungsprämien	0	0	0
Abfindungsprämien	0	0	0
Anzahl der Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung von mehr als EUR 1 Mio.	0	0	0

*Austritt eines Vorstandsmitgliedes per 31.01.2017

Abs. 2 - Quantitative Angaben für Institute von erheblicher Bedeutung

Da die paybox Bank AG aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte nicht von erheblicher Bedeutung ist, werden die in Artikel 450 CRR genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Die variablen Vergütungsbestandteile sind bis 31.12.2017 nicht zur Auszahlung gelangt.

Artikel 451 CRR – Verschuldung

Abs. 1 lit. a - Verschuldungsquote

Kreditinstitute haben über Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zu verfügen.

Als Indikatoren für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sind jedenfalls die nach Artikel 429 CRR ermittelte Verschuldungsquote und Inkongruenzen zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die Verschuldungsquote errechnet sich gem. Artikel 429 Absatz 2 CRR als Quotient aus der Kapitalmessgröße (Tier 1) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße des Instituts (Bilanzsumme zuzüglich definierter Anteile für außerbilanzielle Positionen), und wird als Prozentsatz angegeben.

Die Kapitalmessgröße entspricht dem Kernkapital (gem. Artikel 429 Absatz 3 CRR) und beträgt zum Stichtag TEUR 15.113. Die paybox Bank AG hat keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals ausgegeben. Daher kommen die Absätze 2 und 3 von Artikel 475 CRR nicht zur Anwendung.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist gem. Artikel 429 Absatz 4 CRR die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Positionen, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße nicht abgezogen werden.

Da die Immateriellen Vermögensgegenstände bei der Festlegung abgezogen werden, werden diese auch zur Ermittlung der Gesamtrisikopositionsmessgröße abgezogen und betragen TEUR 56.181.

Die Verschuldungsquote beträgt somit 26,90 %.

Abs. 1 lit. b - Aufschlüsselung der Gesamtrisikomessgröße

Stichtag	31.12.2017
Institutsbezeichnung	paybox Bank AG, Wien
Anwendungsebene	Einzelebene

Tabelle LRsum

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote:

Werte in EUR		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	43.539.206,69
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassungen für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	13.145.490,32
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	505.913
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	56.180.924,01

Tabelle LRCom

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote:

Werte in EUR		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
	Bilanzielle Risikoposition (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte SFT)	
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	43.539.206,69
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-504.843,00
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	43.034.363,69
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikopositionen gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0

7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatивgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivative	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivative)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivativen (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und –forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallsrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallsrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	13.145.490,32
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	13.145.490,32
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	15.113.267,41
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	56.179.854,01
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	26,90
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle LRSpl

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen):

Werte in EUR		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen, davon:	43.539.206,69
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagenbuch, davon	43.539.206,69
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2.843.557,39
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	7.729.911,20
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	24.947.485,04
EU-10	Unternehmen	3.148.249,19
EU-11	Ausgefallene Positionen	260.920,47
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	4.609.083,40

Abs. 1 lit. c - Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen

Diese Offenlegungsanforderung findet bei der paybox Bank AG keine Anwendung.

Abs. 1 lit. d - Beschreibung der Verfahren

Die Risikoüberwachung einer übermäßigen Verschuldung ist Teil des Gesamtbankrisikomanagementsystems.

Für interne Zwecke erfolgt eine monatliche Ermittlung auf der Grundlage von Monatsenddaten und ein vierteljährliches Reporting im Risikosteuerungsmeeting.

Abs. 1 lit. e - Beschreibung der Faktoren

Die Verschuldungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,79%-Punkte auf 26,90% gesunken.

Während der Berichtsperiode traten Faktoren auf, welche wesentliche Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten:

Haupttreiber für die Entwicklung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist im Wesentlichen das Geschäftswachstum.

Artikel 452 CRR - Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Die paybox Bank AG wendet nicht den IRB-Ansatz auf Kreditrisiken an. Diese Offenlegungsanforderung findet daher keine Anwendung.

Artikel 453 CRR – Kreditrisikominderungstechniken

Die paybox Bank AG verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken. Diese Offenlegungsanforderung findet daher keine Anwendung.

Artikel 454 CRR - Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Die paybox Bank AG wendet keine fortgeschrittenen Messansätze für operationelle Risiken an. Diese Offenlegungsanforderung findet daher keine Anwendung.

Artikel 455 CRR - Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Die paybox Bank AG verwendet keine internen Modelle für das Marktrisiko. Diese Offenlegungsanforderung findet daher keine Anwendung.

Anhang zu Artikel 437 Abs. 1 lit. c - Vollständige Bedingungen aller CET-1, AT1 und T2 Instrumente

Die paybox Bank AG hat nur CET-1 Instrumente begeben. Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 sind folgende Hauptmerkmale und Bedingungen der Kapitalinstrumente aufzulisten:

		Aktien paybox Bank AG
1	Emittent	paybox Bank AG
2	Einheitliche Kennung	n.a.
3	Für das Instrument geltende Recht	Österreichisches Recht
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp	Stammaktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	EUR 5.000.000
9	Nennwert des Instruments	EUR 5.000.000
9a	Ausgabepreis	n.a..
9b	Tilgungspreis	n.a..
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	04.04.2002
12	Unbefristet oder mit Verfalldatum	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	n.a.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	n.a.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	n.a.
19	Bestehen eines Dividenden-Stopps	n.a.
20a	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, tlw. diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	n.a.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	n.a.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	n.a.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	n.a.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments in das gewandelt wird	n.a.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	n.a.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	n.a.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	n.a.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	n.a.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	n.a.
35	Position der Rangfolge im Liquidationsfall	n.a.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale	Nein

Anhang zu Artikel 437 Abs. 1 lit. d und e - Korrekturposten, Abzüge, abgezogene Posten und Beschränkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Eigenmittel nach UGB sowie die anzuwendenden Abzugsposten und die Übergangsbestimmungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 dargestellt.

	(A) 31.12.2017 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit Ihnen verbundene Agio	5.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 (3)	-
davon: gezeichnetes Kapital	5.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 (3)	-
2 Einbehaltene Gewinne	-3.079	26 (1) (c)	-
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinn und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	13.697	26 (1)	-
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	26 (1) (f)	-
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	-
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	-
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480	-
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben und Dividenden	-	26 (2)	-
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	15.618		-
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	34, 105	-
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-505	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-
9 In der EU: leeres Feld	-		-
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	-
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	-
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	-
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)	-

	(A) 31.12.2017 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
17	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	-
18	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49, (2) (3), 79, 472 (10)	-
19	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b) 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	-
20	-	In der EU: leeres Feld	-
20a	-	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht in Höhe von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut, als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-
20b	-	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-
20c	-	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-
20d	-	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-
21	-	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-
22	-	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	-
23	-	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-
24	-	In der EU: leeres Feld	-
25	-	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-
25a	-	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-
25b	-	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-
26	-	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-
26a	-	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-
	-	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-
	-	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-
26b	-	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-

Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in 27 Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)
--	---	------------

	(A) 31.12.2017 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
28			
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-505		-
29	15.113		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30		51, 52	-
31			-
32			-
33		486 (3)	-
34		85, 86, 480	-
35		486 (3)	-
36			-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37		52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38		56 (b), 58, 475 (3)	-
39		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-
40		56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41			-
41a		472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
41b		477, 477 (3), 477 (4) (a)	-
41c		467, 468, 481	-

	(A) 31.12.2017 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	-
43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		-
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	15.113		-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	62, 63	-
47 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	-
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)	-
48 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	-
49 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	-
50 Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c), und (d)	-
51 Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	-		-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) ii), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmitteln künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
54b davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge die der Vor-CRR-Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-		-
56a Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-

	(A) 31.12.2017 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
56b	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	-
56c	-	467, 468, 481	-
57	-		-
58	-		-
59	15.113		-
59a	-		-
	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	-
	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	-
	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	-
60	42.856		-
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	35,27%	92 (2) (a), 465	
62	35,27%	92 (2) (b), 465	
63	35,27%	92 (2) (c)	
64	5,75%	CRD 128, 129, 130	
65	1,25%		
66	-		
67	-		
67a	-	CRD 131	

	(A) 31.12.2017 in TEUR	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	30,77%	CRD 128
Eigenkapitalquoten und –puffer			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenzen für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)